

Az.: 3 A 893/11
7 K 1923/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde
Friedhofsverwaltung

prozessbevollmächtigt:

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

Friedhofsunterhaltungsgebühr, hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Wagner

am 11. Mai 2012

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Oktober 2011 - 7 K 1923/09 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 38,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 1.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 (2.) gegeben sind.

2 Mit der vom Verwaltungsgericht Dresden abgewiesenen Klage hatte sich der Kläger gegen die Heranziehung zur Zahlung von Friedhofsunterhaltungsgebühren in Höhe von 38,00 € für das Jahr 2009 mit Bescheid vom 14. April 2009 sowie Widerspruchsbescheid vom 24. November 2009 gewehrt. Nach Auffassung des Gerichts hatte die Klage keinen Erfolg. Der Kläger sei als Nutzungsberechtigter von zwei Gattengrabstellen, für die seine Mutter im Jahr 1983 ein 35jähriges Nutzungsrecht erworben und hierfür an den Beklagten 340,00 Mark der DDR gezahlt hatte, Gebührenschuldner im Sinne von § 2 der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde S..... ab 1. Februar 2005 (im Folgenden: Friedhofsgebührenordnung). Auch der Umstand, dass für die Nutzung der Grabstellen im Jahr 1983 340,00 Mark der DDR bezahlt worden seien, stehe der Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren nicht entgegen. Es sei in der

Rechtsprechung geklärt, dass auch die nachträgliche Einführung solcher Gebühren grundsätzlich zulässig sei, soweit nicht gegen Grundrechte verstoßen und dies insbesondere keine unzulässige Rückwirkung darstellen würde. Ausweislich der Verleihungsurkunde vom 7. Juli 1983 sei Gegenstand des verliehenen Rechts hier lediglich das Bestattungsrecht auf dem vorhandenen Platz und somit die Nutzung der Grabstellen selbst gewesen; die nunmehr in Streit stehenden Friedhofsunterhaltungsgebühren griffen damit nicht in die Rechtsbeziehungen aus dem Grabstellenvertrag ein.

- 3 Hiergegen führt der Kläger zur Begründung seines Antrags auf Zulassung der Berufung mit Schriftsatz vom 9. Januar 2012 Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung an, weil die Nutzung der Grabstellen nicht losgelöst von der Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen betrachtet werden könne. Die Pflege des Friedhofs sei daher Teil der Grabnutzung und von der Nutzungsgebühr umfasst. Die Auffassung, vor Einführung einer gesonderten Friedhofsunterhaltungsgebühr im Jahr 1994 seien solche Unterhaltungsleistungen auch von einem kirchlichen Träger unentgeltlich erbracht worden, sei lebensfremd. Notgedrungen seien diese Kosten demnach aus den Gebühren für die Nutzung der Grabstellen finanziert worden. Hierfür habe der Kläger aber bereits gezahlt, sodass die Einführung einer Friedhofsunterhaltungsgebühr vorliegend zu einer Doppelbelastung führe. Hierzu verweist der Kläger auf Entscheidungen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs (Beschl. v. 27. Januar 2010 - 5 C 2723/07.N -, juris) sowie des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (Beschl. v. 22. Juli 2009 - 14 A 1024/07 -, juris). Nur dann, wenn die Beklagte die Kosten für die Friedhofsunterhaltung bisher nachweislich nicht in der Berechnung für die Nutzungsgebühr berücksichtigt hätte, sei die nachträgliche Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren zulässig. Da die Beklagte einen solchen Nachweis nicht erbracht habe, sei die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtswidrig. Darüber hinaus habe die Entscheidung auch grundsätzliche Bedeutung, da sie eine Vielzahl von Altnutzern betreffe.

- 4 Mit diesen Rügen kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.

5 1. Ernstliche Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO liegen vor, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 9. Juni 2011 - 3 A 142/11 - m. w. N.). Solche Zweifel hat der Kläger nicht anführen können.

6 Da der Kläger mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung die auch vom erkennenden Senat mit Beschluss vom 6. Juli 2011 (3 D 56/11) gebilligte Auffassung des Verwaltungsgerichts Dresden nicht in Frage stellt, dass er Nutzungsberechtigter im Sinne von § 2 Friedhofsgebührensatzung ist und gemäß § 29 Abs. 11 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde S..... vom 2. August 1995 wegen Ablaufs der letzten Ruhefrist das Nutzungsrecht an den Grabstellen frühestens im Jahr 2015 zurückgeben kann, ist vorliegend nur noch streiterheblich, ob mit der Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühren eine verbotene Doppelbelastung des Klägers einhergehen würde. Dies ist bei Heranziehung der von der Beklagten mit Schriftsatz vom 26. April 2012 überreichten Unterlagen nunmehr zu verneinen. Aus diesen Unterlagen ergibt sich nämlich, dass mit den von der Mutter des Klägers im Jahr 1983 für die Verleihung des Nutzungsrechts an den Grabstellen bezahlten 340,00 Mark der DDR nur die Grabnutzung, nicht aber die Pflege und Unterhaltung des Friedhofs abgegolten werden sollte (zu diesem Kriterium OVG NRW a. a. O. Rn. 7 sowie VGH Kassel a. a. O. Rn. 47). Im Einzelnen:

7 1.1 Die hiernach im Jahr 1983 geltende Gebührenordnung für den Gottesacker der Kirchgemeinde S..... vom 18. Januar 1950 enthielt neben Gebühren für ein „Gattengrab“ (Nr. 4) weitere Gebühren für die Pflege und das Verschneiden einer Erdbegräbnisumpflanzung, den Wegeunterhalt und eine Wassergebühr (vgl. Nr. 42, 45 und 47). Darüber hinaus wurde die - für die Verleihung des Nutzungsrechts im Jahr 1983 nicht mehr maßgebliche - Friedhofsgebührenordnung vom 20. November 1989 durch einen Nachtrag vom 5. Dezember 1989 nur insoweit ergänzt, als für die

Urnengemeinschaftsanlage eine einheitliche Gebühr geschaffen wurde, die neben der Nutzung der Grabstelle die Pflege für die Anlage finanzieren sollte. Die Gebührengestaltung bei den sonstigen Grabstellen war hiervon augenscheinlich nicht erfasst. Hieraus folgt, dass der Unterhaltungsaufwand für den Friedhof nicht in die Gebührenkalkulation für die Verleihung eines Nutzungsrechts für Grabstellen wie die, für die der Kläger nutzungsberechtigt ist, eingeflossen ist.

8 1.2 Diese Feststellung wird auch durch die der Mutter des Klägers 1983 und dem Kläger selbst 1984 anlässlich der damaligen Begräbnisse in Rechnung gestellten Gebühren bestätigt. In den Gebührenrechnungen vom 5. Juli 1983 sowie vom 19. Januar 1984 war die bereits mit der Verleihungsurkunde abgerechnete Gebühr für die Nutzung der Grabstellen nicht enthalten. Dagegen wurden jeweils eine einmalige Wegeunterhaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Mark der DDR sowie eine einmalige Wassergebühr in Höhe von 8,00 Mark der DDR angesetzt. Bei diesen Gebühren handelt es sich - wie gezeigt - um Gebühren, die nicht der jeweiligen Grabstelle, sondern der Unterhaltung der Friedhofsanlagen insgesamt zugute kommen sollten. Ob damit der Pflegeaufwand abdeckt werden konnte, spielt hierbei keine Rolle. Hierauf hat auch die Beklagte in ihrem Schriftsatz vom 26. April 2012 hingewiesen. Nach ihrem Vortrag ist aber auch davon auszugehen, dass kostenintensivere Arbeiten wie etwa der Erhalt der Friedhofsmauer sowie die Pflege des Bewuchses durch sonstige Subventionen und Zuschüsse im Einzelfall abgedeckt werden mussten. Dass die vorgenannte Praxis auch noch bei der Bestattung der Tante des Klägers im Jahr 1990 fortgeführt wurde, ergibt sich aus der weiter vorgelegten Gebührenrechnung vom 6. November 1990; auch hier wurde neben der Urnengebühr in Höhe von 50,00 Mark der DDR eine einmalige Wegeunterhaltungsgebühr und eine Wassergebühr nunmehr in Höhe von jeweils 15,00 Mark der DDR erhoben.

9 1.3 Schließlich ergibt sich aus den im Amtsblatt der Stadt Dresden vom 15. Februar 1991 (Nr. 3) bekannt gemachten Mitteilungen, die sich mit grundsätzlichen Fragen zur Rechtstellung von Friedhöfen, ihrer Verwaltung und Unterhaltung befassten, dass wegen ansteigender Personal- und Sachkosten die Einführung von Friedhofsunterhaltungsgebühr in Zukunft unerlässlich sein würde. Eine solche Gebühr wurde demgemäß erstmals in Nr. 2 der Friedhofsgebührenordnung der Beklagten vom 1. Januar 1992 geregelt.

- 10 In der Gesamtbewertung der Unterlagen unter Einbeziehung der nicht bestrittenen Ausführungen der Beklagten ergibt sich somit zusammenfassend, dass die vom erkennenden Senat ursprünglich und vom Verwaltungsgericht Dresden in der vom Kläger angegriffenen Entscheidung weiterhin vertretene Auffassung, die Heranziehung des Klägers zu Friedhofsunterhaltungsgebühren sei rechtlich unbedenklich, keinen ernstlichen Zweifeln begegnet.
- 11 2. Auch die vom Kläger geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO liegt nicht vor. Hierzu wäre gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO die Rechtsfrage, deren grundsätzliche Klärung begehrt werden soll, zu bezeichnen und zu formulieren. Dabei ist substantiiert zu begründen, warum sie für klärungsbedürftig gehalten wird, ferner, weshalb die Frage entscheidungserheblich und ihre Klärung im Berufungsverfahren zu erwarten ist (vgl. zuletzt SächsOVG, Beschl. v. 2. Mai 2012 - 3 A 179/11 -).
- 12 Diesen Darlegungserfordernissen ist der Kläger vorliegend nicht nachgekommen, denn aus dem Hinweis darauf, dass nach wie vor eine Vielzahl von Bescheiden der Beklagten rechtswidrig, möglicherweise sogar nichtig sei, soweit sie Altnutzer betreffe, ist keine Rechtsfrage abzuleiten. Sollte der Kläger geklärt wissen wollen, unter welchen Voraussetzungen nachträglich Gebühren für die Friedhofsunterhaltung eingeführt werden können, ist - wie sich aus den von ihm selbst angeführten obergerichtlichen Entscheidungen ergibt - diese Frage aber bereits hinreichend geklärt. Auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat sich in seinem Beschluss vom 22. August 2001 (5 D 703/98) mit den Anforderungen hierfür befasst. Dass die Frage über den konkreten Einzelfall hinaus mit allgemeiner Bedeutung weiterhin oder erneut klärungsbedürftig sein könnte, hat der Kläger nicht dargetan.
- 13 Nach alledem hat der Zulassungsantrag damit keinen Erfolg.
- 14 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 3 GKG und folgt der Festsetzung durch die erste Instanz.

15

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Wagner

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle